

## BILD-KUNST

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST

53113 Bonn

Weberstraße 61

Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung

Sitz Frankfurt am Main

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Kultur und Medien  
Prof. Monika Grütters  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Deutscher Bundestag**

Ausschuss für  
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache

17(22)104b

07.12.2012

Bonn, den 07.12.2012

Durchwahl: 0228 / 91534-53  
E-Mail: schubert@bildkunst.de  
Unser Zeichen: ms/D2\D3268

### **Expertengespräch zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der bildenden Künstler und Künstlerinnen unter Berücksichtigung der Diskussion um eine Ausstellungsvergütung**

Sehr geehrte Frau Prof. Grütters,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die VG Bild-Kunst begrüßt und bedankt sich für die Möglichkeit zum Fragenkatalog Stellung nehmen zu können. Hinsichtlich der Detailfragen zur wirtschaftlichen Situation der bildenden Künstler und Künstlerinnen verweisen wir auf die Stellungnahmen von Annetta Helmer-Heichele für den BBK und konzentrieren uns auf die Frage, welche Maßnahmen sinnvoll und erforderlich sind.

*Vorsitzende des Verwaltungsrats*

Lutz Hackenberg, C. Cay Wesnigk, Frank Michael Zeidler

SEB Bank AG, Blz. 38010111, Kto. 1024791600

Commerzbank Köln, Blz. 37080040, Kto. 207269500

Steuer-Nr. 205/5775/0361, USt-IdNr. DE122126060

*Vorstand*

Frauke Ancker, Werner Schaub, Rolf Silber

Dr. Urban Pappi (geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

Bonn, Ruf (0228) 91534-0, Fax 91534-39, email info@bildkunst.de

10963 Berlin, Köthener Str. 44, Ruf (030) 2613879, Fax (030) 23003629

I.

Die Verknüpfung der Frage der Ausstellungsvergütung mit der sozialen und wirtschaftlichen Situation bildender Künstler und Künstlerinnen verstellt den Blick darauf, dass die Ausstellungsvergütung eine strukturelle Ungerechtigkeit ausgleichen soll, der die bildende Kunst ausgesetzt ist. Die Gleichbehandlung mit anderen Sparten künstlerischen Schaffens ist eine Frage der Gerechtigkeit – nicht der Sozialpolitik. Die Ausstellungsvergütung ist ein kulturpolitisches Signal der Anerkennung künstlerischer Leistung, kann und darf aber andere wichtige Fördermaßnahmen nicht ersetzen.

Für alle Künstler ist es wichtig, von der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden – dies gilt für den Bereich der bildenden Kunst genauso wie für die Musik, das Schauspiel oder die Literatur. Die vermittelnden Institutionen und privaten Veranstalter erfüllen mit ihren Veranstaltungen einen wesentlichen Bildungsauftrag. Dafür erhalten viele Veranstalter öffentliche Fördergelder. Bei Konzerten, Theater- und Filmvorführungen ist es selbstverständlich, dass die Urheber der Werke eine Vergütung erhalten – im UrhG ist mit § 19 (Vortrags- Aufführungs- und Vorführrecht) ein entsprechendes Ausschließlichkeitsrecht vorgesehen. Lediglich die bildenden Künstler und Künstlerinnen erhalten keine Vergütung, wenn ihre Werke – dem Bildungsauftrag entsprechend – ausgestellt werden, denn sie haben kein vergleichbares Recht im UrhG. Das Ausstellungsrecht gilt nur für unveröffentlichte Werke, erlischt mithin sobald ein Werk schon einmal ausgestellt wurde. Diese Lücke gilt es mit einer Ausstellungsvergütung zu schließen.

Das Projekt einer Ausstellungsvergütung ist nicht neu – der Bundesverband der bildenden Künstler und Künstlerinnen setzt sich seit vielen Jahren dafür ein und bereits 2003/04 hat sich auch der BKM damit ausgiebig befasst. Damals stand einer Lösung entgegen, dass sich die Künstlerverbände nicht auf ein gemeinsames Modell einigen konnten.

Aus Sicht der VG Bild-Kunst ist bei den Überlegungen zur Ausstellungsvergütung folgendes zu beachten:

- Die Ausstellungsvergütung als gesetzlicher Vergütungsanspruch sollte unverzichtbar und verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet werden – wie z.B. die Bibliothekstantieme. Nur so ist sichergestellt, dass der Anspruch nicht der Zusammenarbeit zwischen Künstler oder Künstlerin und Ausstellungsinstitut im Wege steht.
- Ausstellungen, die den Verkauf der Werke bezwecken, wie Ausstellungen in Galerien und auf Messen müssen von der Ausstellungsvergütung ausgenommen werden.
- Die Verwertungsgesellschaft wird einen Tarif für die Ausstellungsvergütung aufstellen müssen, der sich als Prozentsatz an den Erlösen aus Eintrittskarten berechnen sollte. Dabei müssen Sonderkonditionen für Kunstvereine und ähnliche am Rande der Selbstausbeutung arbeitende Institutionen gelten, denn Kunstvereine leisten eine unersetzbare Arbeit gerade für junge Künstler, indem sie neue und bislang nicht etablierte Positionen entdecken und den Künstlerinnen und Künstlern häufig das erste Mal die Möglichkeit geben, ihre Arbeit einer breiteren Öffentlichkeit zu präsentieren.

Für Ausstellungen, für die kein Eintrittsgeld verlangt wird, kann eine Pauschale erhoben werden.

- Es ist nicht damit getan, die Ausstellungsvergütung zu wollen – es müssen auch die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Ausstellungsvergütung nicht die Ausstellungstätigkeit der Institutionen einschränkt.

## II. Fragenkatalog:

1. Ein wesentliches Element der wirtschaftlichen und sozialen Absicherung aller Kreativen - also nicht nur der bildenden Künstlerinnen und Künstler – wäre ein funktionierendes Urhebervertragsrecht, dass bei Verträgen mit Verwertern Augenhöhe herstellt und die Kreativen vor unfairen Buy-Out-Verträgen schützt. Das Urhebervertragsrecht von 2001 hat die Erwartungen leider nicht erfüllt. Im Bereich der bil-

denden Kunst sind die Probleme allerdings nicht so drängend wie in anderen Branchen.

2. Die in den vorliegenden Anträgen eingebrachten Vorschläge sind nicht alternativ zu verstehen – sie ergänzen einander. Wenn in den Förderkriterien des Bundes eine Ausstellungvergütung verpflichtend aufgenommen wird, dann geht er mit gutem Beispiel voran – dies hat Signalwirkung sowohl für öffentlich geförderte Ausstellungen auf Landes- und Kommunalebene als für privat organisierte Ausstellungen in Banken, Versicherungen und Praxen.
3. Die Förderung von Ausstellung- und Kunsthallen als auch die Atelierförderung sind wichtige Maßnahmen zur Förderung der bildenden Kunst. Durch Ausstellungs- und Kunsthallen wird ein intellektuelles Klima geschaffen, das die Auseinandersetzung mit aktueller Kunst fördert und im Idealfall Künstler und Sammler zusammenbringt. Damit sich Künstler in Ballungszentren ansiedeln können und sich am Diskurs der aktuellen Kunst aktiv beteiligen können, müssen Sie bezahlbaren Wohn- und Arbeitsraum haben – die Förderung von Ateliers in leerstehenden Industrieimmobilien ist eine einfache und wirksame Maßnahme zur Unterstützung der Künstlerinnen und Künstler.
4. S.o. unter I.
5.
  - a) Österreich:

Die Aufhebung der Ausstellungvergütung in Österreich geschah – ohne Anhörung der Künstlerinnen und Künstler - quasi in einer Nacht- und Nebelaktion. Nur kurze Zeit zuvor hatte der Oberste Gerichtshof die Leitplanken der Ausstellungvergütung festgelegt und der VBK, der Verwertungsgesellschaft der bildenden Künstler in der Frage, welche Ausstellungen vergütungspflichtig seien, Recht gegeben. Die Abschaffung der Ausstellungvergütung war das erste Gesetzgebungsprojekt der FPÖ, der Partei Jörg Haiders, die gerade an die Regierung gekommen war. In den Gesetzgebungsdokumenten zur Aufhebung der Ausstellungvergütung findet sich als einzige Begründung, dass dies im Regierungspro-

gram der Legislaturperiode vorgesehen war – und es steht zu befürchten, dass dies auch tatsächlich der einzige „sachliche“ Grund war....

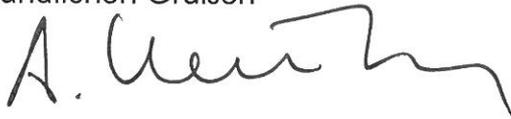
b) Schweden

Die Friedrich-Ebert-Stiftung hat eine umfangreiche Darstellung des Schwedischen Modells online gestellt:

<http://www.fes.de/international/publikationen/schweden.php> oder

<http://library.fes.de/pdf-files/id/07631.pdf>. Die VG Bild-Kunst verfügt leider über keine weitere Informationen zum schwedischen Modell.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Schierholz', with a stylized, flowing script.

Dr. Anke Schierholz  
(Justitiarin)